Über die Tierschutzbeauftragte/den Tierschutzbeauftragten der Einrichtung

an

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung
nach § 19 Abs. 1 Satz 2, § 20 Abs. 1 Satz 2 oder § 21 Satz 2 TierSchVersV und gegebenenfalls nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Antragstellende Einrichtung/Institut/Klinik

| Name (Einrichtung/Institut/Klinik)      |
| --- |

| Straße, Hausnummer (dienstliche Anschrift)      | Postleitzahl      | Ort      |
| --- | --- | --- |

| Telefon      | Fax      | E-Mail      |
| --- | --- | --- |

1. Für welches Vorhaben soll die Ausnahmegenehmigung erteilt werden?

| Titel      |
| --- |

| Geschäftszeichen dieser Behörde      |
| --- |

1. Für welche Tierart soll die Ausnahmegenehmigung erteilt werden?

| Tierart      |
| --- |

1. Anzahl der Tiere

| Anzahl      |
| --- |

1. Herkunft der Tiere

[ ]  Aus der Natur entnommene Tiere

| Fangort      |
| --- |

| Schutzstatus nach Naturschutzrecht      |
| --- |

[ ]  Nicht aus der Natur entnommene Tiere, die nicht eigens zu Versuchszwecken gezüchtet wurden

Hinweis: Die Genehmigungsbehörde geht von der Legalität der Zuchttiere aus.

| Name des Herkunftsbetriebs      |
| --- |

| Straße, Hausnummer (Anschrift des Herkunftsbetriebs)      | Postleitzahl      | Ort      |
| --- | --- | --- |

[ ]  Streunende oder verwilderte Haustiere

| Fangort      |
| --- |

1. Begründung für die Notwendigkeit der Verwendung von Naturentnahmen bzw. nicht eigens zu Versuchszwecken gezüchteter Tiere

Hinweise

Eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2, § 20 Abs. 1 Satz 2 bzw. § 21 Satz 2 TierSchVersV ist nur zulässig, wenn für Versuchszwecke gezüchtete Tiere der betreffenden Art nicht zur Verfügung stehen oder wenn der Zweck des Tierversuchs die Verwendung von Tieren anderer Herkunft erforderlich macht.

Bei aus der Natur entnommenen Tieren ist insbesondere darauf einzugehen, warum eine Entnahme aus der Natur für erforderlich gehalten wird, da die Versuche an solchen Tieren nur dann durchgeführt werden dürfen, sofern diese an anderen Tieren für den verfolgten Zweck nicht zielführend sind.

Beim Einsatz von Patienten einer tierärztlichen Praxis oder Klinik muss das schriftliche Einverständnis des Verfügungsberechtigten abgegeben werden.

| Begründung      |
| --- |

Unterschrift der Leitung des Versuchsvorhabens

Ort, Datum

Sichtvermerk der Tierschutzbeauftragten/des Tierschutzbeauftragten

Nur auszufüllen durch die Genehmigungsbehörde:

| Geschäftszeichen TierschutzSG 55.2-54: | Geschäftszeichen ArtenschutzSG 55.1: |
| --- | --- |

| Artenschutzrechtliche Erlaubnis[ ]  erforderlich [ ]  nicht erforderlich [ ]  wird erteilt [ ]  wird nicht erteilt |
| --- |

| Begründung |
| --- |

| Auflagen |
| --- |

Datenschutzinformationen Stand: März 2022

|  |
| --- |
| Datenschutzinformationengemäß Art. 13, 14 DSGVO im Zusammenhang mit Tierversuchsvorhaben; Ausnahmegenehmigung nach § 19 Abs. 1 TierSchVers, § 45 Abs. 7 BNatSchG |
| 1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen
 | **Verantwortlich** für die Verarbeitung Ihrer Daten ist die**Regierung von Oberbayern**Maximilianstr. 39, 80538 MünchenTelefon (089) 2176-0E-Mail: [poststelle@reg-ob.bayern.de.](file:///C%3A%5CFabasoftWork%5CWork%5Cpoststelle%40reg-ob.bayern.de)**Regierung von Unterfranken**Peterplatz9, 97070 WürzburgTelefon (0931) 380-00E-Mail: [poststelle@reg-ufr.bayern.de.](file:///C%3A%5CFabasoftWork%5CWork%5Cpoststelle%40reg-ufr.bayern.de) |
| 1. Kontaktdaten der/des behördlichenDatenschutzbeauftragten
 | Unsere **Datenschutzbeauftragte/**Unseren **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie wie folgt:**Datenschutzbeauftragter****Regierung von Oberbayern**Maximilianstr. 39, 80538 MünchenTelefon (089) 2176-2910E-Mail: [datenschutzbeauftragte@reg-ob.bayern.de.](file:///C%3A%5CFabasoftWork%5CWork%5Cdatenschutzbeauftragte%40reg-ob.bayern.de)**Datenschutzbeauftragter****Regierung von Unterfranken**Peterplatz 9, 97070 WürzburgTelefon (0931) 380-00E-Mail: [datenschutz@reg-ufr.bayern.de.](file:///C%3A%5CFabasoftWork%5CWork%5Cdatenschutz%40reg-ufr.bayern.de) |
| 1. Betroffenenrechte
 | Nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) stehen Ihnen folgende Rechte zu:* Sie können Auskunft verlangen, ob und ggf. welche personenbezogenen Daten wir von Ihnen verarbeiten und erhalten weitere mit der Verarbeitung zusammenhängende Informationen (Art. 15 DSGVO). Bitte beachten Sie, dass dieses Auskunftsrecht in bestimmten Fällen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein kann.
* Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
* Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten oder die Einschränkung ihrer Verarbeitung verlangen (Art. 17 und 18 DSGVO).Das Recht auf Löschung nach Art. 17 Abs. 1 und 2 DSGVO besteht jedoch unter anderem dann nicht, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich ist zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt (Art. 17 Abs. 3 Buchst. b DSGVO).
* Erfolgt die Verarbeitung zur Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe (Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. e DSGVO), haben Sie das Recht, jederzeit gegen die Verarbeitung Ihrer Daten Widerspruch einzulegen, wenn Sie hierfür Gründe haben, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben (Art. 21 Abs. 1 Satz 1 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren Rechten Gebrauch machen, prüfen wir, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.Weitere Einschränkungen, Modifikationen und gegebenenfalls Ausschlüsse der vorgenannten Rechte können sich aus der Datenschutz-Grundverordnung oder nationalen Rechtsvorschriften ergeben. |
| 1. Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde
 | Ihnen steht weiterhin ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz zu. Diesen können Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen:Postanschrift: Postfach 22 12 19, 80502 MünchenHausanschrift: Wagmüllerstraße 18, 80538 MünchenTelefon: +49 89 212672-0Telefax: +49 89 21672-50Kontaktformular:<https://www.datenschutz-bayern.de/service/complaint.html> |
| 1. Zwecke derDatenverarbeitung
 | Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 19 Abs. 1 TierSchVers, § 45 Abs. 7 BNatSchG |
| 1. Rechtsgrundlagen derDatenverarbeitung
 | Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. eDSGVO bzw. Art. 4 Abs. 1 BayDSG i.V.m§ 19 Abs. 1 TierSchVers, § 45 Abs. 7 BNatSchG |
| 1. Kategorien der personenbezogenen Daten, soweit der betroffenen Person noch nicht bekannt
 | Keine |
| 1. Quellen personenbezogener Daten, die nicht bei der betroffenen Person erhoben werden bzw. wurden
 | Keine |
| 1. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten
 | * Auftragsverarbeiter:

Landesamt für Digitalisierung, Breitband und VermessungIT-Dienstleistungszentrum des Freistaats Bayern (IT-DLZ)St.-Martin-Straße 4781541 MünchenTelefon: +49 89 2119-0E-Mail: datenschutz@ldbv.bayern.deIhre Daten werden zentral beim IT-DLZ gespeichert, da dieses die erforderliche Infrastruktur für die elektronische Datenverarbeitung der Verantwortlichen betreibt.* Kreisverwaltungsbehörde

Ihre Daten werden an die, für die Überwachung zuständige, Kreisverwaltungsbehörde weitergegeben. Für die Erst-Kontaktaufnahme wird auf die Datenschutzerklärung und das Impressum der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörde verwiesen. |
| 1. Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation
 | Entfällt |
| 1. Ggfs. Widerrufsrecht bei Einwilligungen
 | Entfällt |
| 1. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten
 | Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten nur so lange, wie dies zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Spätestens alle 10 Jahre überprüfen wir gem. 5.1 Aussonderungsbekanntmachung die Unterlagen auf ihr weiteres Speicherbedürfnis. Spätestens nach 30 Jahren werden die Unterlagen den staatlichen Archiven angeboten oder bei Nichtannahme durch die Archive datenschutzkonform vernichtet (6.3 und 14.1 Aussonderungsbekanntmachung). |
| 1. Pflicht/Keine Pflicht zur Bereitstellung der Daten
 | Sie sind gesetzlich verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten uns gegenüber anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 19 Abs. 1 TierSchVers, § 45 Abs. 7 BNatSchG. Wenn Sie Ihre Daten nicht angeben, kann dies zur Folge haben, dass die Ausnahmegenehmigung nicht erteilt wird. |